

29.10.01**Empfehlungen**
der AusschüsseVk - Inzu **Punkt** der 769. Sitzung des Bundesrates am 09. November 2001

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)****Der federführende Verkehrsausschuss****und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat,

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes
mit folgender Maßgabe zuzustimmen:**Zu Artikel 1 Nr. 0 -neu- und Nr. 1 (VwV zu § 37 Abs. 3 und § 41 StVO)**

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Nummer 1 ist folgende neue Nummer 0 voranzustellen:

'0. In der Verwaltungsvorschrift "Zu § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil" wird die Verwaltungsvorschrift "Zu Absatz 3" wie folgt geändert:

a) In Nummer I. wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Ist durch Zeichen 223.1 das Befahren eines Seitenstreifens angeordnet, können Dauerlichtzeichen diese Anordnung und die Anordnungen durch Zeichen 223.2 und Zeichen 223.3 unterstützen, aber nicht ersetzen (vgl. Nummer V. zu den Zeichen 223.1 bis 223.3; Rn. 5).";

Ausgeliefert am 30. OKT. 2001

...

b) Nummer IV. wird wie folgt gefasst:

"Wird ein Fahrstreifen wechselweise dem Verkehr der einen oder der anderen Fahrtrichtung zugewiesen, müssen die Dauerlichtzeichen für beide Fahrtrichtungen über allen Fahrstreifen gezeigt werden. Bevor die Fahrstreifenzuweisung umgestellt wird, muss für eine zur Räumung des Fahrstreifens ausreichende Zeit das Zeichen gekreuzte rote Balken für beide Richtungen gezeigt werden.".

b) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Buchstabe d ist folgender Buchstabe d₁ einzufügen:

'd₁) Nach der Verwaltungsvorschrift "Zu Zeichen 222 Rechts vorbei" wird folgende neue Verwaltungsvorschrift eingefügt:

"Zu den Zeichen 223.1 bis 223.3 Befahren eines Seitenstreifens als Fahrstreifen

- I. Die Zeichen dürfen nur für die Tageszeiten angeordnet werden, zu denen auf Grund der Verkehrsbelastung eine erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs zu erwarten ist. Sie sind deshalb als Wechselverkehrszeichen auszubilden. Die Anordnung darf nur erfolgen, wenn der Seitenstreifen von den baulichen Voraussetzungen her wie ein Fahrstreifen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 StVO) befahrbar ist. Vor jeder Anordnung ist zu prüfen, ob der Seitenstreifen frei von Hindernissen ist. Während der Dauer der Anordnung ist die Prüfung regelmäßig zu wiederholen.
- II. Die Zeichen sind beidseitig anzuordnen. Die Abmessung der Zeichen beträgt 2,25 m x 2,25 m.
- III. Das Zeichen 223.1 soll durch ein Zusatzschild „Seitenstreifen befahren“ unterstützt werden. Das Zusatzschild soll dann zu jedem Zeichen angeordnet werden.
- IV. Das Zeichen 223.1 darf nur in Kombination mit einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274) auf nicht mehr als 100 km/h angeordnet werden. Zusätzlich empfiehlt sich bei starkem Lkw-Verkehr die Anordnung von Zeichen 277.

- V. Das Zeichen 223.1 ist je nach örtlicher Situation in Abständen von etwa 1.000 bis 2.000 m aufzustellen. Die Standorte sind mit einer Verkehrsbeeinflussungsanlage abzustimmen. Im Bereich einer Verkehrsbeeinflussungsanlage können die Abstände zwischen zwei Zeichen vergrößert werden.
- VI. Das Zeichen 223.2 ist in der Regel im Bereich einer Anschlussstelle anzuordnen. Wenigstens 400 m vorher ist entweder Zeichen 223.3 oder 223.1 mit dem Zusatz „Ende in ... m“ anzuordnen. Die Anordnung von Zeichen 223.1 mit dem Zusatz „Ende in ... m“ empfiehlt sich nur, wenn der befahrbare Seitenstreifen in einer Anschlussstelle in den Ausfädelungstreifen übergeht und nur noch vom ausfahrenden Verkehr benutzt werden kann. Zeichen 223.3 soll durch ein Zusatzschild „Seitenstreifen räumen“ unterstützt werden.
- VII. Im Bereich von Ausfahrten ist die Nutzung des Seitenstreifens als Fahrstreifen in der Wegweisung zu berücksichtigen. Vorwegweiser und Wegweiser sind dann fahrstreifenbezogen als Wechselwegweiser auszuführen.
- VIII. Zur Markierung vgl. zu Zeichen 295 Buchstabe b; Rn. 9.
- IX. Die Zeichen können durch Dauerlichtzeichen unterstützt werden. Dies empfiehlt sich besonders für Zeichen 223.2; vgl. Nummer I zu § 37 Abs. 3; Rn. 48.";

bb) Folgender Buchstabe m ist anzufügen:

- 'm) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 295 Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung“ ist die Verwaltungsvorschrift "Zu Buchstabe b)" wie folgt zu fassen:

"Verbleibt rechts neben der Fahrbahnbegrenzung ein befestigter Seitenstreifen, ist die Markierung als Breitstrich gemäß RMS auszuführen. Dies gilt auch dort, wo zu bestimmten Tageszeiten das Befahren des Seitenstreifens durch Zeichen 223.1 angeordnet wird (vgl. Nummer I zu den Zeichen 223.1 bis 223.3; Rn. 1). Nur in diesem Fall darf am rechten Rand des Seitenstreifens eine weitere durchgehende Linie (Schmalstrich) aufgebracht werden.".

Begründung:

Die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) korrespondiert mit der Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), mit der die temporäre Nutzung des Seitenstreifens als Fahrstreifen ermöglicht wird. Sie ergänzt die Vorgaben für die Straßenverkehrsbehörden um Vorschriften zur Handhabung dieses neuen Instruments.